

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0255/2013/BV

Datum:
25.06.2013

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
hier: Heidelberger Puppentheater e.V.**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. Juli 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	02.07.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ wird nicht als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt, da die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	Keine
Einnahmen:	Keine
Finanzierung:	Keine

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ hat einen Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Die Prüfung der verschiedenen Voraussetzungen für eine solche Anerkennung hat ergeben, dass die vom Verein aufgeführte pädagogische Arbeit fast ausnahmslos von seinen Kooperationspartnern durchgeführt wird, ein wesentlicher Beitrag des Vereins zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 75 Abs.1 SGB VIII daher nicht bejaht werden kann.

Da die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 75 SGB VIII nicht erfüllt sind, kann der Verein nicht als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.07.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ hat beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Der Verein wurde im August 2004 gegründet und hat seit 2009 seinen Sitz in Heidelberg. Das grundlegende Ziel des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des professionellen Puppen- und Figurentheaters in Heidelberg und Umgebung. Der Förderverein strebt an, einen festen Spielort für Puppenspielkunst mit einem vielfältigen Spielplanangebot für Kinder und Erwachsene zu gründen und zu etablieren. Hierbei arbeitet der Verein in enger Kooperation mit dem „theater en miniature“ sowie dem Seminarhaus Szenario in Leimen. Die Aktivitäten des Vereins werden von diesem selbst folgendermaßen beschrieben:

- Förderung des Professionellem Figurentheaters „theater en miniature“, insbesondere durch die Förderung von Theaterinszenierungen.
- Organisation von Gastspielreihen zu bestimmten Themen
- Förderung der ästhetischen Bildung von Kindern in Kindergärten und Schulen durch professionelle Theateraufführungen.
- Förderung der Kreativität von Kindern durch Workshops und theaterpädagogische Angebote
- Nachwuchsförderung für junge Puppenspieler, Schauspieler und Theaterpädagogen durch Praktikumsmöglichkeiten und projektbezogene Ausbildungsangebote
- Erwachsenenbildung im Bereich Puppenspielkunst
- Durchführung von Fortbildungen für Multiplikatoren in pädagogischen und therapeutischen Berufen
- Kooperationen mit Einrichtungen im Bereich der Erzieherausbildung, Lehrerfortbildung, Altenpflegeausbildung etc.

Der Verein selbst jedoch führt diese Angebote nicht aus. Die konkreten Angebote für die Zielgruppe werden jeweils in Kooperation mit professionellen Partnern durchgeführt, einmal dem Figurentheater „theater en miniature“ in Leimen sowie dem Seminarhaus „Szenario“, ebenfalls mit Sitz in Leimen. Die Durchführung der Projekte bzw. die Aufführungen finden dann in Heidelberg und im Rhein- Neckar- Kreis statt.

Der Verein organisiert Aufführungen und Projekte sowohl im Rhein-Neckar-Kreis als auch in der Stadt Heidelberg. Daher war zunächst die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu prüfen. Das Landesjugendamt hat hierzu mit Schreiben vom 18. April mitgeteilt, dass die Zuständigkeit beim Jugendamt der Stadt Heidelberg gesehen wird, da der Verein seinen Sitz in Heidelberg habe und sich seine Tätigkeit im Wesentlichen auf den Bezirk der Stadt Heidelberg erstreckt.

2. Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

- Auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
- Gemeinnützige Ziele verfolgen
- Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Das Heidelberger Puppentheater e.V. ist als Verein eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Hauptziel des Vereins ist nach eigenen Angaben die „Förderung und Verbreitung des Puppen- und Figurantentheaters und seiner pädagogischen und therapeutischen Aspekte in Heidelberg und Umgebung“. Auch die bereits durchgeführten und für 2013 aktuell geplanten Aktionen des Vereins fallen überwiegend in den Bereich der Kultur- und Theaterpädagogik. In weitem Sinne könnten diese Aktionen unter den Begriff der außerschulischen Jugendbildung fallen. Fraglich ist jedoch, ob der Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen). Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ führt selbst keine Aktivitäten im Rahmen der Jugendhilfe durch. Vielmehr vermittelt er Projekte und Aufführungen an weitere Partner, z.B. „theater en miniature“ in Leimen sowie dem Seminarhaus „Szenario“, ebenfalls mit Sitz in Leimen. Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ ist demnach nicht selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele gemäß § 75 Abs.1 Nr.2 SGB VIII ist anzunehmen, da der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt wurde.

2.3. Fachliche Voraussetzungen

Wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung sind nach § 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII die Leistungsfähigkeit und die Fachlichkeit des Trägers.

Durch die Leistungsfähigkeit muss der Träger in der Lage sein, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten zu können. Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ führt seine Aktivitäten fast ausnahmslos in Kooperation mit pädagogisch tätigen externen Partnern, dem Seminarhaus „Szenario“ und dem „Theater en miniature“, durch. Der Verein scheint daher vorrangig unterstützend im Sinne eines Fördervereins tätig zu sein. Eine Hauptaufgabe des Vereins besteht in der Suche von Spendern und der Akquise von Produktionsfördermitteln. Die eigentliche pädagogische Arbeit und somit, falls vom Umfang her gerechtfertigt, der wesentliche Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, wird daher nicht vom Verein selbst sondern von seinen Kooperationspartnern geleistet.

Darüber hinaus sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien heranzuziehen:

Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen

Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse

Keiner der angesprochenen Punkte kann verlässlich beantwortet werden. Ungeachtet der Tatsache, dass die durchführenden Kooperationspartner „Theater en miniature“ und das Seminarhaus „Szenario“ sicherlich wertvolle Arbeit machen, können weder zur Art und dem Umfang der durchgeführten Maßnahmen, der Zahl der Mitglieder bzw. der Teilnehmer/innen usw. Aussagen gemacht werden. Fraglich ist darüber hinaus, ob die bei den beauftragten Vereinen tätigen Personen die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Jugendhilfe erfüllen. Insbesondere unbekannt ist die Frage der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

2.4. Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Nach den vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass der Verein die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

3. Fazit

Der Verein „Heidelberger Puppentheater e.V.“ kann nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, da die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind. Auch eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nicht gerechtfertigt. Auch für eine solche Anerkennung muss der Träger den Nachweis erbringen, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind (§ 4 Absatz 1 Punkt 4 des Jugendbildungsgesetzes). Da der Träger fast ausnahmslos nicht selbst in der Bildungsarbeit aktiv ist, sondern lediglich unterstützend tätig ist, kann auch diese Anerkennungsvoraussetzung nicht als erfüllt angesehen werden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner